

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemeinsame Landeskonferenz

der hauptberuflichen

Jugendreferent:innen

und der Dekanatsjugendpfarrer:innen

In Kraft getreten am 19.02.2024

0 Vorwort

Die Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen hat nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) Abschnitt 3 Nr. 25 (4) und die Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer: innen (DJP) hat nach Abschnitt 3 Nr. 26 (4) sich diese gemeinsame Geschäftsordnung (GO) gegeben.

I Name, grundsätzliche Funktionen

Die gemeinsame Tagung beider Landeskonferenzen (im weiteren Landeskonferenz genannt) dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen. Sie nimmt die Interessen ihrer Mitglieder in Gremien der Evang. Jugend in Bayern sowie der Öffentlichkeit wahr.

Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für Evang. Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Der Geschäftsführende Ausschuss (HB) und Vertrauensrat (DJP), im weiteren Konferenzteam genannt, vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen

II Aufgaben im Einzelnen

Zu den Aufgaben der Tagung der Landeskonferenz gehören insbesondere:

- Entwicklung und Beratung konzeptioneller Zielvorstellungen evangelischer Jugendarbeit.
- Stellungnahmen zu gesellschaftlich relevanten Themen.
- Erörterung berufsständischer Fragen.
- Sie wählt jeweils aus ihrer Mitte und in geheimer Wahl die Mitglieder in das Konferenzteam. Dies geschieht in getrennten Wahlgängen, nach den Bereichen Geschäftsführung (KG) und Thema (KT) für die Dauer von zwei Jahren. Dabei soll jedes Geschlecht bedacht werden. Mindestens eine weibliche und eine männliche Person soll in den jeweiligen Bereichen vertreten sein.
- Sie wählt jeweils aus ihrer Mitte die Delegierten in die Landesjugendkammer und den Ökumenischen Jugendrat sowie in den Beirat der Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FEB) und nimmt die Berichte der Delegierten entgegen.
- Alle Wahlen und Delegationen können mit einer 2/3-Mehrheit des Wahlgremiums während der Amtsperiode rückgängig gemacht werden.

- Näheres wird in den Wahlordnungen geregelt.
- Die Landeskonferenz berät und beschließt über vorliegende Anträge.
- Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Sie nimmt den Bericht des Konferenzteams, ihrer entsandten Delegierten, sowie des Amtes für evang. Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer:in) entgegen.

III Mitglieder

- 1. Der Landeskonferenz gehören an:
- 1.1. Alle hauptberuflich im Bereich der Evang. Jugend in Bayern (incl. ihrer Mitgliedsverbände) tätigen Mitarbeiter:innen und die nebenund hauptamtlichen Dekanats- & Regionaljugendpfarrer:innen.
- 1.2. Der/die Landesjugendpfarrer:in, deren/dessen Stellvertreter:in, der/die Geschäftsführer:in und die Referent:innen im Amt für evang. Jugendarbeit.
- 1.3. Die Mitglieder des theologisch-pädagogischen Teams des Studienzentrums für evang. Jugendarbeit in Josefstal e. V..
- 1.4. Pfarrer:innen in den Einrichtungen, Ämtern und Landesstellen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die mit Jugendarbeit beauftragt sind.
- 2. Auf Antrag können Mitglieder werden:
- 2.1. Nebenberufliche Jugendreferent:innen, die überwiegend im Arbeitsfeld Jugendarbeit im Bereich der Evang. Jugend in Bayern tätig sind.
 - Über die Aufnahme entscheidet das Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG) mit einfacher Mehrheit.
- 2.2. Weitere hauptberufliche Mitarbeiter:innen und Pfarrer:innen in der evangelischen Jugendarbeit bei Rechtsträgern im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
 - Über die Aufnahme entscheidet das Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG) mit einfacher Mehrheit.

IV Tagung & Beschlussfähigkeit

Die Tagung der Landeskonferenz findet in der Regel einmal jährlich statt. Diese ordentliche Tagung besteht aus thematischen, geistlichen und geschäftlichen Teilen.

Der geschäftliche Teil wird teilweise in getrennten Plenen (HB bzw. DJP) gestaltet.

Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich von der/dem Sprecher:in des
Konferenzteams Bereich Geschäftsführung (KG) eingeladen werden.
Sie ist bei Wahrung der Einladungsfristen beschlussfähig.
Auf Antrag von 30 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außerordentliche Tagung der Landeskonferenz einberufen werden.
Zu ihr muss mindestens 7 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagung der Landeskonferenz ist grundsätzlich öffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

V Das Konferenzteam

- 1. Das Konferenzteam setzt sich aus dem Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG) und Bereich Thema (KT) zusammen.
- 2. Das Konferenzteam vertritt die Landeskonferenz zwischen den Tagungen.
- 3. Das Konferenzteam wählt eine:n Finanzbeauftragte:n und beauftragt eines seiner Mitglieder, die Öffentlichkeitsarbeit für die Landeskonferenz wahrzunehmen.
- 4. Das Konferenzteam erstellt eine Tagesordnung für die Landeskonferenz.
- 5. Die beiden Bereiche des Konferenzteams tagen mindestens zweimal jährlich gemeinsam zur Vorbereitung und gemeinsamer Absprache für die Konferenz.
- 6. Erstellen und Versand des Protokolls der Tagung der vorhergegangenen Landeskonferenz.

VI Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG)

- 1. Das Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG) wählt aus seiner Mitte je eine:n Hauptberufliche:n und eine:n Dekanatsjugendpfarrer:in als die zwei Sprecher:innen. Mitglieder des KG werden beauftragt, Kontakt zu den gewählten Vertreter:innen der Landeskonferenz in der Landesjugendkammer zu halten.
- 2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vorbereitung und Durchführung des geschäftlichen Teils der Tagung der Landeskonferenz inkl. Moderation.
 - Einberufung zur Tagung der Landeskonferenz.
 - Bearbeitung, Weiterleitung oder Vollzug der bei der Tagung der Landeskonferenz verabschiedeten Beschlüsse und Resolutionen.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern der Landeskonferenz.
 - jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes.
- 3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einer 2/3 Mehrheit kann das KG die Nichtöffentlichkeit beschließen.
 Das KG kann zur Lösung spezieller Fragen Fachleute hinzuziehen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4. Das KG ist bei allen Sitzungen beschlussfähig, die im Rahmen der Jahresplanung gemeinsam festgelegt wurden. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Die Geschäftsführung übernimmt eine Person des Amtes für evangelische Jugendarbeit.
 Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des KGs teil.

VII Konferenzteam Bereich Thema (KT)

- 1. Das Konferenzteam Bereich Thema hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung des inhaltlichen und geistlichen Teils der Tagung der Landeskonferenz inkl. Moderation.
 - Berufung von Fachleuten und Interessierten in das KT.

- Ggf. Beauftragung von geeigneten Personen bzw. Institutionen, die den thematischen Teil der Tagung der Landeskonferenz vorbereiten und durchführen.
- 2. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3. Die Geschäftsführung übernimmt eine Person des Amtes für evang. Jugendarbeit.
 - Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des KTs teil.

VIII Wahlen

- 1. Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte in nach hauptberuflichen Jugendreferent:innen und Dekanatsjugendpfarrer:innen getrennten Wahlplenen je
 - bis zu vier Mitglieder in das KG
 - bis zu drei Mitglieder in das KT
 - zwei Delegierte in die Landesjugendkammer sowie zwei Stellvertreter:innen
 - eine:n Delegiert:en in den Ökumenischen Jugendrat.
- 2. Das Wahlplenum der hauptberuflichen Jugendreferent:innen wählt eine:n Vertreter:in in den FEB-Beirat.
- 3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im Zweifel entscheidet die Anzahl der erzielten Wahlstimmen.
- 4. Die Wahl erfolgt in der Regel durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag in dem jeweiligen Plenum kann dies mit absoluter Mehrheit abgelehnt werden.

Alles Weitere regeln die Wahlordnungen in der Anlage dieser Geschäftsordnung, soweit sie nicht den Regelungen dieser Geschäftsordnung widersprechen.

IX Anträge

1. Anträge

Anträge kann jedes Mitglied der Landeskonferenz stellen. Anträge müssen dem KG spätestens am Vortag des Beginns der Tagung vorliegen. Sie sollen genau bezeichnet und mit einer Begründung versehen sein.

Die Konferenz muss über jeden Antrag entscheiden.

- 2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen dem KG spätestens 6 Wochen vor Konferenzbeginn vorliegen. Sie sind mit der Einladung auf der Homepage einsehbar.
- 3. Initiativanträge

Anträge, die während der Verhandlungen nach Antragsschluss entstehen, sind Initiativanträge. Sie müssen mindestens von 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz eingebracht werden und sind zu begründen.

- 4. Eingaben zum Thema der folgenden Konferenz Eingaben zum Thema werden gemeinsam behandelt. Über sie muss von der Landeskonferenz beraten und beschlossen werden.
- 5. Das KG kann hierfür einen Zeitpunkt festlegen, zu dem die Initiativanträge und Themenanträge spätestens beim KG eingehen müssen, damit sie noch auf der Konferenz behandelt werden können.
- 6. Die Abstimmung findet in der Regel offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds der Konferenz muss geheime Abstimmung stattfinden.
- Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 Dabei wirken Enthaltungen wie Nein-Stimmen.
 Bei Stimmengleichheit (JA gegenüber Nein und Enthaltungen) ist der Antrag abgelehnt.
- 8. Minderheitenvoten können abgegeben werden und sind mit dem Protokoll zu veröffentlichen.

X Änderung der Geschäftsordnung, Anlagen & Inkrafttreten

- 1. Diese Geschäftsordnung wird mit der jeweiligen nötigen Mehrheit zur GO-Änderung beschlossen.
- 2. Sie gilt auf Dauer.
- 3. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Landeskonferenz mit absoluter Mehrheit der Stimmen der während des geschäftlichen Teils der Tagung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Die Änderung der Anlagen kann mit absoluter Mehrheit geändert werden. Bei den Wahlordnungen entscheidet die absolute Mehrheit des jeweiligen Plenums.

Diese Geschäftsordnung tritt in allen Teilen ab der nächsten ordentlichen Landeskonferenz 2024 in Kraft.

März 2023

ANHÄNGE

Verfahren für das gemeinsame Plenum:

A) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können durch das gleichzeitige Heben beider Hände signalisiert werden.

Daraufhin wird nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages der Antrag behandelt. Er gilt als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt. Falls es eine inhaltliche oder formale Gegenrede gibt, muss über den Antrag abgestimmt werden. Dieser ist mit einfacher Mehrheit angenommen (siehe auch Punkt C) Abstimmungen.)

Beispielanträge sind:

- a) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands
- b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung
- c) Verzicht auf Aussprache
- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- f) Quotierte Redeliste in diesem Verhandlungsgegenstand
- g) Fortsetzung der Debatte mit guotierter Redeliste
- h) Fortsetzung der Debatte ohne quotierte Redeliste
- i) Schluss der Redner:innenliste
- j) Festlegung einer Redezeit oder einer Gesamtredezeit
- k) Beschränkung der Redner:innenzahl
- I) Geschlechtsgetrennte Beratung
- m) Erhebung eines Meinungsbildes getrennt nach Geschlechtern
- n) Verweisung an das Konferenzteam Bereich Geschäftsführung
- o) Abwahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- p) Persönliche Erklärungen

Für die GO-Anträge f), g), h), l) und m) gilt folgendes Abstimmungsverfahren:

Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Frauen und/oder die Mehrheit der Männer für die Annahme des GO-Antrags stimmen.

B) Redeordnung

- Die Aussprache geht nach der vorgelegten Tagesordnung vor, wobei die Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung jeweils Punkt 1 ist. Der/die Protokollführer:in ist von dem bzw. der Versammlungsleiter:in vorzustellen.
- 2. Der/die Versammlungsleiter:in hat folgende Initiativrechte:
 - a) Festlegung der Redezeit
 - b) Vorlegen der Anträge
 - c) Vorschlag der Unterbrechung
 - d) Vorschlag auf Schluss der Debatte
 - e) Zusammenfassung
 - f) Wortergreifung außerhalb der Redeliste

C) Abstimmungen

- 1. Bei Abstimmungen der GO-Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2. Bei Abstimmungen über Anträge und über Initiativanträge entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3. Bei Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Konferenz auf geheime Abstimmung wird dem Antrag ohne Debatte entsprochen.
- 4. Bei Stimmengleichheit ist die jeweilige Vorlage abgelehnt.
- 5. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Wahlordnung des HB-Plenums:

- 1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Tagung der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen. Wählbar sind alle Mitglieder der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen, ausgenommen der/die Landesjugendpfarrer:in und deren/dessen Stellvertreter:in.
- 2. Die Tagung der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen bestimmt einen Wahlausschuss mit mindestens je einer weiblichen und einer männlichen Person.
- 3.a) Die sieben Mitglieder des Konferenzteams werden in verschiedenen Wahlgängen nach Bereich Geschäftsführung (KG) und Bereich Thema (KT) in geheimer Wahl gewählt.

Dabei hat jede/r Wahlberechtigte/r bis zu 4 Stimmen im Bereich Geschäftsführung und bis zu 3 Stimmen im Bereich Thema. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhäufelung ist unzulässig.

Gewählt sind die 4 Kandidat:innen im Bereich Geschäftsführung (KG) und die 3 Kandidat:innen im Bereich Thema (KT), welche die meisten Stimmen mit absoluter Mehrheit und unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter (je mind. eine männliche und eine weibliche Person) erhalten haben.

Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein nochmaliger Wahlgang unter allen Kandidat:innen, welche diese nicht erreichen konnten.

Haben die Kandidat:innen mit der absoluten Stimmenanzahl die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten und es würden damit mehr als die vorgegebenen Plätze besetzt werden, erfolgt unter diesen eine Stichwahl.

b) Findet sich bei einem der Wahlgänge nicht mind. eine männliche und weibliche Person zur Wahl, ist wie folgt zu verfahren:

Die Mitglieder der Konferenz treffen sich in geschlechtsspezifisch getrennten Plenen und beraten:

- weitere Kandidat:innenvorschläge
- bei zu geringer Kandidat:innenzahl eine eventuelle Freigabe des eigenen Listenplatzes für ein anderes Geschlecht.

Als Gesprächsleitung bestimmt das jeweilige Plenum eine geeignete Person. Grundlage der Plenen ist die Geschäftsordnung der Landeskonferenz.

Nach den Beratungen treffen sich alle Mitglieder wieder im Gesamtplenum.

Im Gesamtplenum werden zuerst weitere Kandidat:innenvorschläge gesammelt und die neu benannten Personen befragt, ob sie kandidieren.

Gibt es dann auf der Liste mindestens eine weibliche und männliche Person, wird die Wahl wie unter 3.a) durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, so wird nach der Freigabe des Listenplatzes gefragt. Die jeweilige Entscheidung über die Freigabe ist kurz zu begründen.

Daraufhin wird die Wahl wie unter 3.a) durchgeführt.

Erfolgt keine Freigabe, so wird die Wahl mit den auf den Listen stehenden Kandidat:innen durchgeführt. Nicht besetzbare Plätze bleiben bis zur nächstmöglichen Nachwahl frei.

- c) Scheidet ein Konferenzteam-Mitglied zwischen zwei Tagungen der Landeskonferenz aus, rückt bis zur Nachwahl auf der nächsten Konferenz unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter, die Person mit der nächsthöchsten absoluten Stimmenzahl aus den jeweiligen Bereichen (KG oder KT) nach.
- 4. Die Wahl der Vertreter:innen der Landeskonferenz in der Landesjugendkammer wird analog der Ziffer 3 durchgeführt.
- 5. Alle anderen Wahlen können in öffentlicher Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl. Sind zwei oder mehr Personen zu wählen, ist darauf zu achten, dass jeweils eine männliche oder weibliche Person vertreten ist. Falls dies nicht der Fall ist, ist wie unter 3.b) zu verfahren
- 6. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt die Wahlordnung entsprechend.

Wahlordnung des DJP-Plenums:

- 1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Landeskonferenz des DJP-Plenums. Wählbar sind alle Mitglieder der DJP-Landeskonferenz, soweit sie den zu besetzenden Gremien nicht von Amts wegen angehören.
- 2. Das DJP-Plenum bestimmt einen Wahlausschuss mit mindestens je einer weiblichen und einer männlichen Person.
- 3. a) Die sieben Mitglieder des Konferenzteams werden in verschiedenen Wahlgängen nach Bereich Geschäftsführung (KG) und Bereich Thema (KT) in geheimer Wahl gewählt.

Dabei hat jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte bis zu 4 Stimmen im Bereich Geschäftsführung und bis zu 3 Stimmen im Bereich Thema.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhäufelung ist unzulässig.

Gewählt sind die 4 Kandidat:innen im Bereich Geschäftsführung (KG) und die 3 Kandidat:innen im Bereich Thema (KT), welche die meisten Stimmen mit absoluter Mehrheit und unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter (je mind. eine männliche und eine weibliche Person) erhalten haben.

Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein nochmaliger Wahlgang unter allen Kandidat:innen, welche diese nicht erreichen konnten. Haben die Kandidat:innen mit der absoluten Stimmenanzahl die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten und es würden damit mehr als die vorgegebenen Plätze besetzt werden, erfolgt unter diesen eine Stichwahl.

- b) Findet sich bei einem der Wahlgänge nicht mind. eine männliche und weibliche Person zur Wahl, ist wie folgt zu verfahren: Die Mitglieder der Konferenz treffen sich in geschlechtsspezifisch getrennten Plenen und beraten:
 - weitere Kandidat:innenvorschläge
 - bei zu geringer Kandidat:innenzahl eine eventuelle Freigabe des eigenen Listenplatzes für ein anderes Geschlecht.

Als Gesprächsleitung bestimmt das jeweilige Plenum eine geeignete Person. Grundlage der Plenen ist die Geschäftsordnung der Landeskonferenz. Nach den Beratungen treffen sich alle Mitglieder wieder im Gesamtplenum.

Im Gesamtplenum werden zuerst weitere Kandidat:innenvorschläge gesammelt und die neu benannten Personen befragt, ob sie kandidieren. Gibt es dann auf der Liste mindestens eine weibliche und männliche Person, wird die Wahl wie unter 3.a) durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, so wird nach der Freigabe des Listenplatzes gefragt. Die jeweilige Entscheidung über die Freigabe ist kurz zu begründen.

Daraufhin wird die Wahl wie unter 3. a) durchgeführt.

Erfolgt keine Freigabe, so wird die Wahl mit den auf den Listen stehenden Kandidat:innen durchgeführt. Nicht besetzbare Plätze bleiben bis zur nächstmöglichen Nachwahl frei.

- c) Scheidet ein Konferenzteam-Mitglied zwischen zwei Tagungen der Landeskonferenz aus, rückt bis zur Nachwahl auf der nächsten Konferenz unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter, die Person mit der nächsthöchsten absoluten Stimmenzahl aus den jeweiligen Bereichen (KG oder KT) nach.
- 4. Die Wahl der Vertreter:innen der Landeskonferenz in der Landesjugendkammer wird analog der Ziffer 3 durchgeführt.
- 6. Alle anderen Wahlen können in öffentlicher Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl. Sind zwei oder mehr Personen zu wählen, ist darauf zu achten, dass jeweils eine männliche oder weibliche Person vertreten ist. Falls dies nicht der Fall ist, ist wie unter 3.b) zu verfahren
- 7. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt die Wahlordnung entsprechend.